



Gemeinde Kienberg

Kehrrichtentsorgungs-Reglement

2011



Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1192 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Der Abfalldienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung sowie den Vollzug dieses Reglements die Werkkommission zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen, oder soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

Elektronische Geräte, Kühlschränke, Batterien, usw. sind zur Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

A § 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, in dem sie
 - ◆ die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - ◆ einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

B § 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - ◆ Altpapier und Karton
 - ◆ Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - ◆ Aluminium
 - ◆ Weissblech
 - ◆ übrige Metallabfälle
 - ◆ Textilien
 - ◆ Motoren- und Speiseöle.
- 2 Der Gemeinderat kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

C § 9 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben, oder wenn dies nicht möglich ist, (gemäss Punkt 3) den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal je Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - ◆ Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - ◆ Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - ◆ Thermometer
 - ◆ Medikamente
 - ◆ Putz- und Reinigungsmittel
 - ◆ Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - ◆ Labor- und Fotochemikalien
 - ◆ Säuren und Laugen
 - ◆ Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, usw.)
 - ◆ Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

D Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt gemäss Abfuhrplan. Dieser wird zusammen mit dem Abfuhrunternehmen vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - ◆ in Säcken mit einem Fassungsvermögen von 35, 60 oder 110 Litern, versehen mit einer gemeindeeigenen Kehrichtsackmarke;
 - ◆ private Gebinde, wie Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg sind mit einer gemeindeeigenen Sperrgutmarke zu versehen;
 - ◆ private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm sind mit einer gemeindeeigenen Sperrgutmarke zu versehen;
 - ◆ Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einer gemeindeeigenen Containerplombe zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle sind am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werkkommission die Verwendung von Containern als Kehrrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die Erhebung gemeindeeigener Kehrrechtsackgebühren werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten.
- 3 Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Anhang zum Abfallreglement festgelegt.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten und Handels- und Gewerbebetrieben zu entrichten sind.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und stellt Antrag an die Gemeindeversammlung, wenn die Gebühren an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Werkkommission

- ◆ informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- ◆ macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- ◆ weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- ◆ orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlung bzw. die Standorte der Sammelstellen;

- ◆ erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbe-gesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auf-lagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle ge-trennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

- 1 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - ◆ eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - ◆ die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten;
 - ◆ die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Werkkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mit-teilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdeparte-ment richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11). Bei Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vor-gesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungs-verbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reg-lement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- be-straft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit dem Gemein-deversammlungs-Beschluss in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseiti-gung vom 1. Juli 1995.

Reglement beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg am 16. Dezember 2010.

gez. Christian Schneider

gez. Anna Steiner

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Regierungsratbeschluss Nr. 2011/878 vom 26. April 2011.